






Ausgabe **JANUAR 2019**

-  RUMPFSATZUNG
-  ABWASSER-
ENTSORGUNGSBEDINGUNGEN (AEB)
-  PREISLISTE
-  KLEINEINLEITER-
SATZUNG
-  KLEINKLÄR-
ANLAGEN-
VERORDNUNG



ABWASSER

E-Mail: post@zwav.de

INHALTSVERZEICHNIS

RUMPFSATZUNG

des ZWAV
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
(Rumpfsatzung - RsA)
vom 29.11.2004

Seite
1 - 6

ABWASSER- ENTSORGUNGS- BEDINGUNGEN (AEB)

des ZWAV
vom 25.09.2006

7 - 22

PREISLISTE

des ZWAV
für die Abwasserentsorgung
vom 29.11.2004

23 - 26

SATZUNG (KES)

des ZWAV
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe aus Kleininleitungen
vom 26.10.2009

27 - 29

VERORDNUNG

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und
Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen
und abflusslose Gruben ...
vom 18.10.2004

31 - 35

SO ERREICHEN SIE UNS

36

Zweckverband
Wasser und Abwasser
Vogtland



RUMPFSATZUNG

des Zweckverbandes
Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)
über die Abwasserbeseitigung
und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungs-
anlagen (Rumpfsatzung - RsA)

Stand:
01.01.2019

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Dem ZWAV obliegt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung der Grundstücke für die in der Anlage 1 genannten Gemeinden.

(2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmt der ZWAV. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung, dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

(2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser einschließlich des Inhalts von abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben gesammelt wird, sowie der Schlamm aus Kleinkläranlagen.

(4) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten oder zu reinigen. Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Kanäle, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des ersten folgenden Privatgrundstücks.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung oder Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich, im Einzelfall auch im öffentlichen Verkehrsraum, verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und - solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal besteht - auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sowie die dazugehörigen Anlagen zur Versickerung des vorgereinigten Abwassers.

(6) Bei Vollanschlüssen wird das Abwasser vom Grundstück über öffentliche Kanäle einer zentralen Kläranlage zugeleitet. Teilanschlüsse liegen vor, wenn das Abwasser in einer Kleinkläranlage

auf dem eigenen oder einem benachbarten Grundstück vorgereinigt wird und danach über öffentliche Kanäle der Vorflut zugeleitet wird. Als Teilanschluss werden weiterhin Anschlüsse geführt, bei denen die Fäkalie in einer abflusslosen Grube gesammelt wird und das sonstige Schmutzwasser ohne Vorreinigung über einen öffentlichen Kanal der Vorflut zugeleitet wird.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 dieser Satzung, der Einleitgenehmigung und des Einleitungsvertrages Abwasser darin einzuleiten. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder bestehende geändert werden. Sofern der Grundstückseigentümer die Kosten übernimmt und Sicherheit in Höhe der erwarteten Kosten liefert, kann der ZWAV mit ihm gesonderte Vereinbarungen abschließen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn:

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;

2. wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen, dem ZWAV erhebliche Schwierigkeiten und Kosten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und dem Betrieb derselben zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Für Niederschlagswasser besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht, soweit das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert, verregnet, verrieselt oder schadlos unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Der ZWAV kann hiervon Ausnahmen bestimmen. Näheres regelt die Einleitenehmigung des ZWAV bzw. der Einleitungsvertrag.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Von den Grundstücken, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts entsprechend der Einleitenehmigung alles Abwasser einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZWAV kann den Benutzungszwang auch auf einen Teil der Ableitung von Abwasser beschränken, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 besteht für Niederschlagswasser immer dann ein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Niederschlagswasser nicht gemäß § 3 Absatz 4 schadlos entsorgt wird.

(4) Der Inhalt von abflusslosen Gruben und der Schlamm aus Kleinkläranlagen sind dem ZWAV oder einem vom ZWAV beauftragten Unternehmen zu überlassen.

(5) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Absatz 1. Auf Verlangen des ZWAV haben sie die erforderliche Überwachung, einschließlich des Betretens der Grundstücke, zu dulden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWAV einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

§ 5a Abwasservorbehandlung

(1) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der ZWAV die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den ZWAV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der ZWAV ihn von der Einleitung ausschließen.

(2) Der ZWAV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die genaue Lage des Probenahmepunktes ist mit dem ZWAV abzustimmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage festgelegten Einleitwerte nicht überschritten werden. Die Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des fünften folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(4) Der ZWAV kann - soweit Absatz 3 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem ZWAV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem ZWAV unverzüglich mitzuteilen, wenn die Funktionsfähigkeit der Abwasservorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder wenn sie nicht mehr benötigt wird.

§ 6 Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist. Näheres regelt die Einleitgenehmigung des ZWAV bzw. der Einleitungsvertrag.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. den Anschlusszwang nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
2. den Benutzungszwang nach § 4 Absatz 2 verstößt,
3. den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Absatz 3 verstößt,
4. die Überlassungspflicht nach § 4 Absatz 4 verstößt,
5. eine auf Grund von § 5a Absatz 1 Satz 1 und 2 erlassene Regelung verstößt, oder
6. die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Falle des Anschlusses an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 6 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro, höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

(2) Der ZWAV kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 8 Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils gültigen Preisliste des ZWAV.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rumpfsatzung des ZWAV über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Rumpfsatzung Abwasser - RsA) vom 13.10.1997 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Gemeinden, für die der ZWAV die Aufgabe der Abwasserbeseitigung erfüllt

- | | |
|------------------------|----------------------|
| 1. Adorf/Vogtl. | 18. Neuensalz |
| 2. Auerbach/Vogtl. | 19. Neustadt/Vogtl. |
| 3. Bad Brambach | 20. Oelsnitz/Vogtl. |
| 4. Bad Elster | 21. Pausa-Mühltröf |
| 5. Bergen | 22. Plauen |
| 6. Bösenbrunn | 23. Pöhl |
| 7. Eichigt | 24. Reuth |
| 8. Ellefeld | 25. Rodewisch |
| 9. Elsterberg | 26. Rosenbach/Vogtl. |
| 10. Falkenstein/Vogtl. | 27. Schöneck/Vogtl. |
| 11. Grünbach | 28. Steinberg |
| 12. Heinsdorfergrund | 29. Theuma |
| 13. Klingenthal | 30. Tirpersdorf |
| 14. Lengenfeld | 31. Treuen |
| 15. Markneukirchen | 32. Triebel/Vogtl. |
| 16. Mühlental | 33. Weischlitz |
| 17. Muldenhammer | 34. Werda |

IHRE NOTIZEN:

Zweckverband
Wasser und Abwasser
Vogtland



ABWASSER- ENTSORGUNGS- BEDINGUNGEN (AEB)

des Zweckverbandes
Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)

Stand:
01.01.2019

§ 1 Vertragsverhältnis

Der ZWAV führt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in seinem Verbandsgebiet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

(1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes abgeschlossen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber dem ZWAV ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

(3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Jeder Wohneigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZWAV abzuschließen und personelle Änderungen die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren dem ZWAV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWAV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 bis 5 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich dem ZWAV anzuzeigen.

(7) Tritt an die Stelle des ZWAV ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(8) Bei einer Veräußerung des Grundstücks oder dessen Zwangsversteigerung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf einen eventuell bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem ZWAV den Käufer mitzuteilen.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt durch einen schriftlichen Vertragsschluss, die Erteilung der Einleitgenehmigung auf Antrag des Kunden oder die Durchsetzung des Anschlusszwangs zustande.

(2) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen durch den Kunden zustande. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, dies dem ZWAV unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen des ZWAV. Unabhängig davon, wer tatsächlich die Einleitung vornimmt, gilt § 2.

(3) Der ZWAV ist verpflichtet, jedem Neukunden (Neuanschluss) bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten, unentgeltlich auszuhändigen.

(4) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach der öffentlichen Bekanntgabe entsprechend der Verbandssatzung des ZWAV vertragswirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise.

(5) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es vom Kunden oder vom ZWAV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(6) Der Wechsel in der Person des Kunden bedarf der Zustimmung des alten und des neuen Kunden sowie des ZWAV. Der ZWAV ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

§ 4 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Kunde hat dem ZWAV auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich ist.

(2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 betrifft insbesondere Angaben zu

1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen der entwässerten bzw. zu entwässernden Grundstücksflächen.

(3) Änderungen der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 2 hat der Kunde dem ZWAV unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der ZWAV kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 5 Grundstücksbenutzung

(1) Der Kunde hat, im Rahmen des SächsWG für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung, das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich des erforderlichen Zubehörs sowie sonstige Schutzmaßnahmen, gegen Entschädigung zu dulden. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Kunde kann die Umverlegung der nach Absatz 1 bezeichneten Anlagen verlangen, wenn diese ihm nicht mehr zumutbar sind. Die dabei anfallende Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Kostenübernahmeerklärung ist mit einer Bankbürgschaft zu verbinden.

(4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder die Anlagen auf Verlangen des ZWAV noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWAV die schriftliche Zustimmung und eine persönliche Dienstbarkeit des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne von Absatz 1 und 4 beizubringen.

§ 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 und den Vorgaben der Einleitgenehmigung ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der ZWAV durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWAV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der ZWAV hat den Kunden, bei einer nicht auf Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, und der ZWAV diese nicht zu vertreten hat, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 Haftung

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der ZWAV aus Vertrag und unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom ZWAV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAV oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschaden, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAV oder eines Vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes, vom ZWAV mit Maßnahmen der Abwasserbeseitigung beauftragtes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der ZWAV ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen, über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen, insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und diese Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Der Kunde haftet für verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der AEB, der Einleitgenehmigung oder des Einleitungsvertrages widersprechenden Benutzung oder infolge des mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat den ZWAV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.

(4) Der Kunde hat Schäden unverzüglich dem ZWAV zu melden.

(5) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 11 Absatz 3) bleibt unberührt.

§ 8 Abwassereinleitungen

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind von der Einleitung ausgeschlossen:

1. Stoffe (auch in zerkleinerten Zustand), die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Schlamm, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Haut- und Lederabfälle, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fette- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhanges 1 des Merkblattes DWA-M 115-2 Teil 2: Anforderungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.; in der jeweils gültigen Fassung, liegt,
9. Grund- und Quellwasser, Drainagewasser, Bohrwasser von Tiefenbohrungen.

(3) Der ZWAV kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen in der Einleitgenehmigung stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.

(4) Die Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die nur für die Beseitigung von Niederschlagswasser vorgesehen sind, ist unzulässig. Ebenso ist die Einleitung von Regenwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die nur für die Beseitigung von Schmutzwasser vorgesehen sind, unzulässig.

(5) Der ZWAV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.

(6) Die §§ 48 bis 50 des Sächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

(7) Der ZWAV kann die Einleitbedingungen der Einleitgenehmigung nach Absatz 1 bis 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht nur

vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWAV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(8) Wenn Stoffe im Sinne von Absatz 1, 2 und 4 in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, hat der Kunde den ZWAV unverzüglich zu verständigen.

§ 9 Untersuchung des Abwassers

(1) Der ZWAV kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird, oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWAV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 8 Absatz 1 und 2 fallen.

(2) Der ZWAV hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Er bestimmt in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.

(3) Werden bei der Abwasseruntersuchung nach Absatz 2 Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Er ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Indirekteileiter tragen die Kosten der Abwasseruntersuchung in jedem Fall.

§ 10 Anschlusskanäle, Grundstücksanschluss

(1) Anschlusskanäle beginnen am öffentlichen Abwasserkanal und enden an der Grundstücksgrenze des folgenden ersten Privatgrundstücks. Sie werden vom ZWAV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt der ZWAV nach Anhörung des Kunden und unter Abwägung seiner berechtigten Interessen.

(3) Der ZWAV stellt die, für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes, notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der ZWAV kann für mehrere Grundstücke einen Anschlusskanal vorschreiben, soweit er es für technisch notwendig hält.

(4) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Anschlusskanäle sind mit dem Baukostenzuschuss nach § 16 abgegolten.

(5) Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, so gelten der Schmutz- und der ihm nächstgelegene Regenwasserkanal als ein Anschluss.

(6) Der Kunde trägt die Kosten der Reinigung der Anschlusskanäle, soweit nicht der ZWAV die Ursache der Reinigung herbeigeführt hat.

(7) Der ZWAV kann auf Antrag des Kunden weitere Anschlusskanäle zulassen. Der Kunde trägt den Aufwand für deren Herstellung, Unterhaltung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung. Ein Rechtsanspruch auf weitere Anschlusskanäle besteht nicht.

(8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 sind, haben auf Verlangen des ZWAV, zur Errichtung der Anschlusskanäle die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung und gegebenenfalls Vorbehandlung des Abwassers dienen und nicht im öffentlichen Bereich belegen sind. Sie sind nach Genehmigung durch den ZWAV vom Kunden auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Anerkannte Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

(3) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen wie Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, sind vom Kunden auf seine Kosten gegen Rückstau aus dem Anschlusskanal zu sichern. Im Übrigen hat der Kunde für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

(4) Der Kunde hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen im Einvernehmen mit dem ZWAV herzustellen. Grundleitungen sind dabei mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Bei einer Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude von < 15 m ist im Gebäude eine gut zugängliche Reinigungsöffnung vorzusehen. Bei einer Entfernung > 15 m und einer Verlegetiefe bis einschließlich 2,50 m, kann der ZWAV an der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht mit einem Mindestdurchmesser von 600 mm anordnen. Bei einer Verlegetiefe > 2,50 m muss dieser Schacht eine Öffnung mit einem Durchmesser von 1.000 mm haben. Dieser muss stets zugänglich sein und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Dieser Schacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist der Kunde verpflichtet, auf dem Grundstück vor der ersten Grundstücksgrenze vor dem öffentlichen Bereich einen Übergabeschacht gemäß Absatz 4 für die Schmutzwasserleitung zu errichten. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

(6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Kunden auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers und die Lage des Anschlusskanals dies erfordern.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder dauernd außer Betrieb gesetzt, so kann der ZWAV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Kunden zu ersetzen. Der ZWAV kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auch auf den Kunden übertragen.

(8) Wird der Regenwasseranschluss nicht mehr genutzt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass dieser Regenwasseranschluss ordnungsgemäß und dauerhaft verschlossen wird. Der Kunde muss dies dem ZWAV rechtzeitig anzeigen und die Abnahme durch den ZWAV beantragen. Die Abnahme muss bei offener Baugrube erfolgen. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass das Regenwasser nicht auf anderem Weg (siehe § 20 Absatz 2 Ziffer 2) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

§ 12 Abnahme, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Überprüfungsrecht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Inbetriebnahme vom ZWAV abnehmen zu lassen. Die Abnahme muss bei offenen Rohrgräben und Baugrube erfolgen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist rechtzeitig beim ZWAV zu beantragen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Bauherren, Planverfasser, den Bauleiter und das bauausführende Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, nach dem Verfüllen (Einsanden und mindestens eine Lage Verfüllmasse) der Grundstücksentwässerungsanlagen eine Dichtigkeitsprüfung dieser Anlagen vom ZWAV oder einer zertifizierten Fachfirma durchführen zu lassen. Die Dichtigkeitsprüfung ist unverzüglich nach dem Verfüllen zu beantragen. Dem Antrag auf Dichtigkeitsprüfung sind ein Nachweis über die Zertifizierung der Fachfirma, ein Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1:500 und ein Gebäudeentwässerungsplan im Maßstab 1:100 beizufügen.

(3) Der ZWAV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragten Mitarbeitern des ZWAV und sonstigen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Kunden oder Grundstückseigentümers betreten und Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den normalen Geschäfts- bzw. Betriebszeiten betreten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 3 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.

(6) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, übernimmt der ZWAV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 13 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben

(1) Der ZWAV kann für die Einleitung von Abwasser, das in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, die noch nicht an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen sind, die Vorreinigung des Abwassers durch den Kunden mittels Kleinkläranlage vorschreiben.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Kunden entsprechend § 4 Kleinkläranlagenverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu kontrollieren, zu warten und zu leeren. Der ZWAV kann auf Antrag Ausnahmeregelungen (z. B. längere Leerungszeiträume) treffen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Die durch Bauartzulassung, wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Bestimmungen vorgeschriebenen Wartungen haben durch den ZWAV oder ein anderes von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zertifiziertes Fachunternehmen für die Wartung von Kleinkläranlagen zu erfolgen. Der Kunde hat mit dem ZWAV oder einem anderen zertifizierten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der die vorgeschriebenen Wartungen beinhaltet.

(4) Der Kunde hat den Mitarbeitern des ZWAV oder eines von ZWAV beauftragten Unternehmens den Zutritt zum Grundstück zum Zwecke der Überwachung gemäß § 5 Kläranlagenverordnung zu gestatten.

(5) Bei Neubau oder Umrüstung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben ist die Inbetriebnahme dem ZWAV durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen. Für vorhandene Kleinkläranlagen

oder abflusslose Gruben hat der Kunde dem ZWAV bis spätestens 30. 06. 2008 den Nachweis des Bautyps vorzulegen.

(6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sobald das Grundstück über eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Kunde.

§ 14 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Spülaborte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Kunden in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem ZWAV schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften der Abfallbeseitigung.

(2) Der ZWAV kann vom Kunden im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Absatz 2 SächsBauO).

§ 15 Technische Anschlussbedingungen

(1) Der ZWAV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen und werden in der Einleitgenehmigung erteilt.

(2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des ZWAV in der Einleitgenehmigung abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verwehrt werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 16 Baukostenzuschuss

(1) Der ZWAV ist berechtigt, spätestens beim Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen.

(2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Als Straßenfrontlänge gilt die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der öffent-

lichen Abwasserbeseitigungsanlage zugewandt ist. Ist die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Grundstück des Kunden verlegt, und gibt es deshalb keine Straßenfrontlänge gemäß Satz 2, so gilt die Länge der auf dem Grundstück des Kunden verlegten Abwasserbeseitigungsanlage als Straßenfrontlänge.

(3) Für jedes Grundstück werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge berechnet. Der Baukostenzuschuss wird bei Grundstücken, die nur mit einem Einfamilienhaus bebaut sind, höchstens bis zur durchschnittlichen Straßenfrontlänge im Verbandsgebiet erhoben; diese beträgt 30 Meter. Für Hinterliegergrundstücke wird immer eine Straßenfrontlänge von 15 Meter berechnet.

(4) Wenn Grundstücke durch eine öffentliche Druckentwässerung erschlossen sind, und der Kunde deshalb eine private Abwasserpumpenanlage betreiben muss, ist nur die Hälfte des Baukostenzuschusses gemäß Absatz 1 bis 3 zu zahlen.

(5) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus 70 Prozent des durchschnittlichen eigenen Aufwandes für die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen im Verbandsgebiet des ZWAV. Er wird differenziert durch die erforderliche Nennweite des Hausanschlusses, die in der Einleitgenehmigung vorgeschrieben wird.

(6) Bei bestehenden Entsorgungsverhältnissen (Schmutz- oder Regenwasser) wird kein Baukostenzuschuss erhoben.

(7) Wenn ein Grundstück einen weiteren Anschluss erhält, ist erneut ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Hierbei ist ein bereits für dieses Grundstück gezahlter Baukostenzuschuss zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.

(8) Unabhängig vom Baukostenzuschuss beteiligt sich der Kunde an den Herstellungskosten der öffentlichen Erschließungsanlage, wenn sich die bisherigen Anschlussnehmer dieser Erschließungsanlage unabhängig vom Baukostenzuschuss an den Herstellungskosten beteiligt haben. Hierbei gilt für alle Grundstücke der gleiche Maßstab hinsichtlich Ermittlung der Herstellungskosten und Beteiligung an diesen Herstellungskosten. Der Kunde ist vor Anbindung des Grundstücks an die Erschließungsanlage über diese Maßstäbe und über die von ihm zu bezahlende Kostenbeteiligung zu informieren. Der ZWAV ist berechtigt, die Zahlung der Kostenbeteiligung vor Anbindung an die Erschließungsanlage zu fordern.

§ 17 Abrechnung der Abwasserbeseitigung

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Kunden ein Entgelt getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu zahlen.

(2) Für die Einleitung von Schmutzwasser wird durch den ZWAV ein monatlicher Grundpreis für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und ein Mengenpreis für die eingeleitete Schmutzwassermenge erhoben.

(3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser wird durch den ZWAV ein jährliches Entgelt auf Grundlage der versiegelten, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksflächen erhoben.

(4) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des ZWAV.

(5) Die Entgelte werden nach Wahl des ZWAV monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten sollen, abgerechnet. Die Entgelte für die Fäkal- und Klärschlamm Entsorgung werden nach Bedarf der Leerung abgerechnet.

(6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die für die neuen Preise geltende Schmutzwassermenge und versiegelten Flächen zeitanteilig berechnet.

(7) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung (vgl. § 18 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 19 Absatz 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel berechnete Entgelt zu erstatten, bzw. das zuwenig berechnete Entgelt nachzuzahlen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 18 Festsetzung der Schmutzwassermenge

(1) Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt.

Als angefallen gelten:

1. die aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommene und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 19 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind.

(2) Leitet der Kunde Wasser nach Absatz 1, Ziffer 2 in die öffentliche Abwasseranlage ein, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem ZWAV zu melden; für bestehende Vertragsverhältnisse entsteht die Meldepflicht mit Inkrafttreten dieser Entsorgungsbedingungen. Der ZWAV installiert an den Wasserentnahmestellen gemäß Abs. 1 Ziffer 2 die erforderlichen Zähler, die dem eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Kunde zahlt hierfür einen Nebenzählergrundpreis gemäß jeweils gültiger Preisliste.

(3) Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder keine solche vorhanden, schätzt der ZWAV die eingeleitete Schmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für diese Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der neuen Bundesländer von 33 m³ pro Person und Jahr.

(4) Die aus Kleinkläranlagen (Schlamm) und abflusslosen Gruben entnommene Schmutzwassermenge wird durch die Zählleinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt.

§ 19 Absetzungen bei der Festsetzung der Schmutzwassermenge

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, können auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts von der Schmutzwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist an den ZWAV bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr vom Kunden zu stellen. Anträge die nach dem 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen soll anhand einer vom ZWAV zu installierenden Messeinrichtung erfolgen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Der Kunde muss den Einbau der Messeinrichtung beim ZWAV beantragen. Der Kunde zahlt hierfür einen Nebenzählergrundpreis gemäß jeweils gültiger Preisliste.

(3) Auf Antrag des Kunden kann der ZWAV auch andere Nachweise der nicht eingeleiteten Wassermengen zulassen, wenn dadurch aus Sicht des ZWAV eine genaue Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen gewährleistet ist. Dem Kunden obliegt dann der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen sowie die Beibringung der erforderlichen Unterlagen bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr.

§ 20 Festsetzung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Das Entgelt für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der versiegelten Grundstücksfläche des Kunden bestimmt, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(2) Als angeschlossen gelten Flächen:

1. von denen das Niederschlagswasser direkt über Leitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt,
2. von denen das Niederschlagswasser oberirdisch abfließt und über fremde Grundstücke bzw. den öffentlichen Verkehrsraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Niederschlagswasser zeitweise nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

(3) Die versiegelten Flächen werden nach vollversiegelten und teilversiegelten Flächen unterschieden. Die vollversiegelten Flächen werden zu 100 % bei der Entgeltberechnung berücksichtigt, die teilversiegelten Flächen zu 50 %.

(4) Als vollversiegelt gelten folgende Flächen:

1. Dachflächen
2. Fugenlose Oberflächenbefestigungen wie Beton oder Asphalt
3. Pflaster- oder Plattenbelag mit zement- oder bitumengebundenem Fugenverguss.

(5) Als teilversiegelt gelten alle Platten- und Pflasterbeläge mit loser Fuge. Hierzu zählen z. B. folgende Flächen:

1. Verbundsteinpflaster ohne zement- oder bitumengebundenem Fugenverguss
2. Breitfugig verlegter Plattenbelag mit Rasenfugen
3. Pflaster mit kies-, splitt- oder sandgefüllten Fugen.

(6) Beläge mit einem Abflussbeiwert, der kleiner als 0,35 ist, gelten nicht als versiegelte Flächen. Hierzu zählen z. B. folgende Flächen:

1. Rasengittersteine, soweit der Unterbau einen Abflussbeiwert gewährleistet, der kleiner als 0,35 ist
2. Ökopflastersteine, soweit der Unterbau einen Abflussbeiwert gewährleistet, der kleiner als 0,35 ist
3. Schotter- und Kiesbeläge, soweit der Unterbau einen Abflussbeiwert gewährleistet, der kleiner als 0,35 ist
4. Grün- und Kiesdächer, soweit die Substratschicht einen Abflussbeiwert gewährleistet, der kleiner als 0,35 ist.

(7) Der Kunde hat im Rahmen seiner Auskunftspflicht (§ 4 Absatz 1 und 2) auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass der Abflussbeiwert des Belages kleiner als 0,35 ist.

(8) Änderungen der versiegelten, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksflächen hat der Kunde dem ZWAV unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Diese Änderungen werden ab dem Zeitpunkt der Änderungsmitteilung berücksichtigt. Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht ordnungsgemäß nach und verschafft sich dadurch einen Vorteil, werden Änderungen auch rückwirkend berücksichtigt.

(9) Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 und 2 nicht nach, schätzt der ZWAV die versiegelte, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücksfläche.

§ 21 Absetzungen bei der Festsetzung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Versiegelte Grundstücksflächen, die in einen Brauchwasserbehälter mit Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entwässert werden, werden bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes auf 10 % reduziert, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. der Brauchwasserbehälter muss fest installiert sein und ganzjährig genutzt werden,
2. der Brauchwasserbehälter muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
3. der Brauchwasserbehälter muss ein Volumen von mindestens 2 m³ haben und
4. an 4 m³ Brauchwasserbehältervolumen dürfen maximal 100 m² vollversiegelte Fläche bzw. 200 m² teilversiegelte Fläche angeschlossen sein.

(2) Versiegelte Flächen, die über das in Absatz 1 Ziffer 4 genannte Verhältnis hinaus gehen, werden bei der Absetzung nicht berücksichtigt und gehen gemäß § 20 in die Berechnung ein.

§ 22 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 23 Abschlagszahlungen

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWAV für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Abschlagszahlungen werden grundsätzlich monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleiben dem ZWAV vorbehalten. Im Vertrag können abweichende Ablesezeiträume, abweichende Abschlagszahlungen oder abweichende Rechnungslegung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablese- und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

(3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Für die aus abflusslosen Gruben entnommene Fäkalien und den Schlamm aus Kleinkläranlagen wird keine Vorauszahlung erhoben.

§ 24 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom ZWAV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug durch den Kunden kann der ZWAV, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Mahnkosten werden gemäß geltender Preisliste berechnet.

§ 25 Sicherheitsleistungen

(1) Ist ein Kunde zu einer Entgeltzahlung nicht in der Lage, so kann der ZWAV in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank verzinst.

(3) Kommt der Kunde nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, so kann sich der ZWAV in Höhe der offenen Forderung aus der Sicherheit bezahlen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

§ 26 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

(1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen sind innerhalb eines Monats beim ZWAV unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Die Vorschriften des BGB bleiben hiervon unberührt.

(3) Ansprüche des ZWAV können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 26 a Einstellung der Wasserversorgung

(1) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der ZWAV berechtigt, die Wasserversorgung für das Grundstück einzustellen, soweit die Wasserversorgung des Grundstücks durch den ZWAV erfolgt. Die Versorgungseinstellung ist zwei Wochen vorher anzudrohen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

(3) Der ZWAV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.

(4) Der ZWAV hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind, und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 27 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

(1) Unbeschadet der Regelungen des § 13 Absatz 3 ist der ZWAV berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 8 eingehalten werden, oder
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWAV oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(2) Der ZWAV hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWAV durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat der Kunde dem ZWAV diese Kosten zu erstatten.

(3) Der ZWAV unterrichtet die zuständige Gemeinde oder Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme nach Absatz 2.

§ 28 Vertragsstrafe

(1) Verstößt ein Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote nach § 8, ist der ZWAV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Die Vertragsstrafe darf höchstens fünfmal so hoch sein wie das Abwasserentgelt, welches auf Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes zu zahlen wäre. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für die Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentlich Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatz 1, über einen festgestellten Zeitraum hinaus, für längstens zwei Jahre, erhoben werden.

§ 29 Datenschutz

(1) Der ZWAV verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten, unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen, zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den ZWAV.

(2) Der ZWAV darf sich personen- und grundstücksbezogene Daten von anderen Behörden übermitteln lassen, soweit diese Daten für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich sind und nicht im Wege des § 4 ermittelt werden können.

§ 30 Gerichtsstand, Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des ZWAV.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Verbandsgebiet des ZWAV verlegt oder sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Der ZWAV nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Abwasserentsorgungsbedingungen treten zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des ZWAV vom 29.11.2004 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband
Wasser und Abwasser
Vogtland**



PREISLISTE

**des Zweckverbandes
Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)
für die Abwasserentsorgung**

**Stand:
01.01.2019**

1. Preise für Abwassereinleitungen

Für die Einleitung und das Einbringen von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des ZWAV gelten folgende Preise:

Hinweis: Laut Umsatzsteuergesetz ist die Abwasserentsorgung eine hoheitliche Aufgabe und somit nicht umsatzsteuerpflichtig.

1.1. Vollanschluss

Mengenpreis Schmutzwasser		2,19 €/m ³
Grundpreis Schmutzwasser/Wasserzählergröße bis	Qn 2,5	5,00 €/Monat
	Qn 3,5 u. 6	14,00 €/Monat
	Qn 10	22,00 €/Monat
	Qn 15	25,50 €/Monat
	größer/gleich Qn 40	36,00 €/Monat

1.2. Teilanschluss

Mengenpreis Schmutzwasser		0,95 €/m ³
Mengenpreis Schmutzwasser [wenn die Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe gemäß DIN 4261 Teil 2 (Stand 06/1984) ausgestattet ist oder aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt]		0,70 €/m ³
Grundpreis Schmutzwasser/Wasserzählergröße bis	Qn 2,5	3,00 €/Monat
	Qn 3,5 u. 6	8,50 €/Monat
	Qn 10	13,00 €/Monat
	Qn 15	15,50 €/Monat
	größer/gleich Qn 40	21,50 €/Monat

1.3. Niederschlagswasser 0,39 €/m² pro Jahr

1.4. Fäkal- und Kleinkläranlagenschlammmentsorgung

1.4.1. Entnahme, Abfuhr und Reinigung von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen	36,26 €/m ³
1.4.2. Annahme (im Klärwerk) und Reinigung von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen	15,11 €/m ³
1.4.3. Entnahme, Abfuhr und Reinigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (wenn <i>sämtliches</i> auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in der abflusslosen Grube gesammelt wird)	24,94 €/m ³

1.5. Grundpreise für Wasserzähler zur Bestimmung der Abwassermenge

(zur Bestimmung der Abwassermenge gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 AEB und zur Bestimmung nicht eingeleiteter Wassermengen gemäß § 18 Absatz 2 AEB)	2,50 €/Monat
--	--------------

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 16 AEB

Die Beträge in Ziffer 2.1. und 2.2. beziehen sich immer auf die Dimension des Kanals und legen eine Dimension des Hausanschlusses bis DN 150 zugrunde.

Bei größeren Hausanschlussdimensionen erhöhen sich die Beträge anteilig im Verhältnis der tatsächlichen Hausanschlussdimension zu DN 150.

Bei der Erschließung von separaten Versorgungsgebieten kann der Baukostenzuschuss auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt werden.

2.1. Berechnung bei Kanälen/Sammlern im Mischsystem

bis einschl. NW 200	157,50 €/lfd. m Straßenfrontlänge
größer NW 200 bis NW 400	206,50 €/lfd. m Straßenfrontlänge
größer NW 400	252,05 €/lfd. m Straßenfrontlänge

2.2. Berechnung bei Kanälen/Sammlern im Trennsystem

2.2.1. Einleitung von Schmutzwasser

bis einschl. NW 200	161,17 €/lfd. m Straßenfrontlänge
größer NW 200	149,66 €/lfd. m Straßenfrontlänge

2.2.2. Einleitung von Oberflächenwasser

bis einschl. NW 200	107,30 €/lfd. m Straßenfrontlänge
größer NW 200 bis NW 400	126,77 €/lfd. m Straßenfrontlänge
größer NW 400	137,07 €/lfd. m Straßenfrontlänge

3. Preise für Beprobung Indirekteinleiter

	Pro Stck
Probenahme	15,00 €
Probenahme qualifiziert	27,00 €
Bestimmung der Temperatur	0,86 €
Bestimmung pH-Wert	1,47 €
Bestimmung CSB-Wert	8,73 €
Bestimmung P - gesamt	10,01 €
Bestimmung N - gesamt	9,83 €
Bestimmung BSB ₅ -Wert	14,46 €
Bestimmung Leitfähigkeit	0,86 €
Bestimmung Sauerstoff	1,45 €
Bestimmung N - anorganisch	17,42 €
Bestimmung NH ₄ -N	6,17 €
Bestimmung NO ₃ -N	8,11 €
Bestimmung NO ₂ -N	5,56 €
Bestimmung AOX	19,45 €
Bestimmung Trübung	1,08 €
Bestimmung abfiltrierbare Stoffe	5,50 €
Bestimmung absetzbare Stoffe	2,00 €
Bestimmung Trockensubstanz	1,10 €
Bestimmung Glühverlust	1,96 €
Bestimmung Schlammvolumen	1,81 €
Bestimmung organische Säuren	7,48 €

4. Nebenleistungspreise

4.1. Einsatz Kanaltechnik:

4.1.1.	Einsatz Kombi-Fahrzeug	177,06 €/Std.	2,95 €/km
4.1.2.	Einsatz Kamerafahrzeug	141,57 €/Std.	
4.1.3.	Einsatz Hochdruckspülfahrzeug	127,38 €/Std.	
4.1.4.	Druckprüfung	127,38 €/Std.	
4.1.5.	Anfahrtpauschale Kamerafahrzeug, Hochdruckspülgerät, Druckprüffahrzeug		
	bis 10 km Entfernung		29,00 €
	bis 20 km Entfernung		58,00 €
	größer 20 km Entfernung		78,00 €
4.1.6.	Entsorgung Kanalgut		12,56 €/m ³
4.1.7.	Einsatz Kleintransporter bis 3,5t (mit 1 Arbeitskraft)	71,66 €/Std.	1,19 €/km
4.1.8.	Einsatz Kleintransporter bis 3,5t (mit 2 Arbeitskräften)	121,47 €/Std.	2,02 €/km
4.1.9.	Wasserverbrauch		1,88 €/m ³

4.2. Stundensätze

Stundensatz gewerblicher Arbeitnehmer 47,90 €/Std.

5. Kosten bei Zahlungsverzug

Mahnung 2,50 €

6. Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am 01.01.2019 in Kraft

Plauen, 19.11.2018

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender



SATZUNG

**des Zweckverbandes
Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)
über die Erhebung einer Abgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
aus Kleleinleitungen
(Kleleinleitersatzung - KES)**

**Stand:
01.01.2019**

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der ZWAV ist gemäß § 9 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz gegenüber dem Freistaat Sachsen für Einleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer im Sinne des § 1 Wasserhaushaltsgesetz einleiten oder in den Untergrund verbringen (Kleineinleiter).

(2) Zur Deckung des Aufwandes aus der Kleineinleiterabgabe gemäß Absatz 1 erhebt der ZWAV eine Abgabe.

(3) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe Kleinkläranlagenverordnung) entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. Hierbei hat der Abgabenschuldner (§ 4) anhand des Betriebstagebuchs und der Entsorgungsnachweise bis zum 31.01. des dem Jahr, für welches die Abgabe zu entrichten ist, folgenden Jahres den Nachweis dafür zu erbringen, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen für die Abgabefreiheit vorliegen.

(4) Das rechtmäßige Aufbringen von Schmutzwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist.

(2) In die Abgabe geht neben der vom ZWAV zu zahlenden Kleineinleiterabgabe (§ 1 Absatz 1) auch der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe sowie der Aufwand zur Ermittlung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung ein.

(3) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner gemäß Satz 1: 23,84 Euro/Jahr.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem ZWAV die Kleineinleiterabgabe (§ 1 Absatz 1) festgesetzt wurde.

(2) Die Abgabepflicht endet abweichend von Absatz 1, wenn die der Abgabe zugrunde liegende Einleitung entfällt und dies dem ZWAV schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des Weiteren mit dem Anschluss des Grundstücks an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird. Die Abgabe ist bis zum Ende der Abgabepflicht jahresanteilig zu entrichten.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabeschuldner ist, wer im Kalenderjahr, für welches die Abgabe zu entrichten ist, Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander, ist Absatz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.

(3) Wechselt das Eigentum oder die dingliche Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.

(4) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Abgabeschuldner hat dem ZWAV für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der ZWAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) die erforderlichen Auskünfte gemäß § 6 Absatz 1 nicht erteilt,
- b) den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 Absatz 2 nicht gewährt oder
- c) der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

IHRE NOTIZEN:



VERORDNUNG

**des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben,
über deren Selbstüberwachung und
Wartung sowie deren Überwachung
(Kleinkläranlagenverordnung)**

**Stand:
01.01.2019**

Aufgrund von §§ 65, 135 Abs. 1 Nr. 22 und § 138 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 102, 108) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kleineinleitungen im Sinne dieser Verordnung sind Einleitungen von weniger als 8 m³ täglich an Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund.

(2) Kleinkläranlagen sind direkte Einleiter, wenn sie das behandelte Abwasser entweder

1. unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer oder
2. durch Verbringung in den Untergrund (Versickerung) in das Grundwasser

einleiten.

(3) Kleinkläranlagen sind indirekte Einleiter, wenn sie das behandelte Abwasser in Kanalisationen einleiten.

(4) Einleitgewässer im Sinne dieser Verordnung ist das Gewässer, in das die Einleitung erfolgt.

(5) Bauartzulassungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,

2. die europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2197), in der jeweils geltenden Fassung, oder

3. die Zulassung nach § 55 Abs. 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 des (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung,

sofern in der Zulassung die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Anhang 1 Teil C Abs. 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind.

§ 2 Anforderungen und Fristen für Kleineinleitungen

(1) Sofern nicht durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung nach § 7 Satz 2 SächsWG eine frühere Anpassung angeordnet wird, sind vorhandene Kleineinleitungen, die nicht den Anforderungen des § 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 741) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, bis spätestens 31. Dezember 2015 an die Anforderungen von § 57 WHG anzupassen.

(2) Abweichend von den Anforderungen nach Anhang 1 Teil C Abs. 1 AbwV können neue Kleinleitungen befristet bis zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, längstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren ab Zulassung, zugelassen werden, wenn

1. der Anschluss bis spätestens 5 Jahre nach der Neuzulassung zu erwarten ist,
2. mindestens eine Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261-1, Ausgabe Dezember 2002, oder DIN EN 12566 Teil 1, Ausgabe Mai 2004, errichtet wird und
3. der Zustand des Einleitgewässers dies zulässt.

Die DIN- und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 3 Anforderungen und Fristen bei indirekt einleitenden Kleinkläranlagen

Betreiben abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften Kanalisationen ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung, in die Kleinkläranlagen einleiten, müssen sie durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Satzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsWG gewährleisten, dass an der Einleitstelle der Kanalisation in das Gewässer die Anforderungen des § 57 WHG eingehalten werden. Für vorhandene Einleitungen aus solchen Kanalisationen gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Selbstüberwachung und Wartung

(1) Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 5 hat der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bei Neubau oder Nachrüstung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft unverzüglich die Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 ist ein Nachweis des Bautyps und, sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen. Für vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben hat der Betreiber den Nachweis des Bautyps und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft bis spätestens 30. Juni 2008 vorzulegen.

(2) Die Anforderungen an die Selbstüberwachung und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung sowie bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, aus der wasserrechtlichen Erlaubnis und bei Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten, aus der Satzung oder sonstigen Bestimmungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft. § 60 Abs. 1 SächsWG bleibt unberührt. Bestehen nach Satz 1 keine besonderen Anforderungen an die Selbstüberwachung, so hat der Betreiber einer Kleinkläranlage mindestens durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch regelmäßige Kontrolle des Füllstandes festzustellen, dass die Kleinkläranlage nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist. Festgestellte Mängel hat der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube unverzüglich zu beheben.

(3) Für die Selbstüberwachung und Wartung einer abflusslosen Grube gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren (Betriebsbuch):

1. Einbau der Anlage,
2. wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten,
3. Anschlussgenehmigung für die Einleitung in eine öffentliche Kanalisation bei Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten,
4. durchgeführte Selbstüberwachung, insbesondere Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen,
5. durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle des Wartungsbetriebs,
6. durchgeführte Mängelbeseitigungen,
7. durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben, einschließlich Dokumentation der entsorgten Schlammmenge, sowie
8. durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse nach § 5 Abs. 3.

Das Betriebsbuch ist der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, ihrem Beauftragten, dem Wartungsbetrieb und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist bis mindestens 3 Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube aufzubewahren. Bei Wechsel des Betreibers einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben.

§ 5 Überwachung

(1) Die Überwachung nach § 48 Satz 3 SächsWG erfolgt durch mindestens folgende Maßnahmen, die höchstens einmal im Kalenderjahr und mindestens alle drei Jahre durchzuführen sind:

1. bei Kleinkläranlagen, für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, durch Kontrolle der Wartungsprotokolle
 - a) durch Verpflichtung des Betreibers zur Zusendung der Wartungsprotokolle an die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft oder
 - b) mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch nach § 4 Abs. 4 anlässlich der Fäkalschlammabfuhr,
2. bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch nach § 4 Abs. 4 und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

Die Befugnis der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, durch Satzung zusätzliche Maßnahmen zur Durchführung der Überwachung anzuordnen, bleibt unberührt.

(2) Festgestellte Mängel sind von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu beanstanden. Dem Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Der Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft anzuzeigen. Erhebliche Mängel sowie trotz Fristsetzung nicht behobene Mängel zeigt die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft der zuständigen Wasserbehörde an.

(3) Die durchgeführte Überwachung und deren Ergebnis sowie festgestellte Mängel sind durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft im Betriebsbuch nach § 4 Abs. 4 Nr. 8 zu dokumentieren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 122 Abs. 1 Nr. 24 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Baufertigstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 bei vorhandenen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben die Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 die Selbstüberwachung oder Wartung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 ein Betriebsbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anlegt, führt, vorlegt oder übergibt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 festgestellte und beanstandete Mängel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig behebt oder beheben lässt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 die Mängelbehebung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung* in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2007

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

* Verkündung erfolgte am 13. Juli 2007

SO ERREICHEN SIE UNS: post@zwav.de • www.zwav.de

Kompetent in allen Belangen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind folgende Fachabteilungen montags, mittwochs, donnerstags von 7:00 bis 16:00 Uhr, dienstags von 7:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 12:00 Uhr erreichbar.

TRINKWASSER:		03741 402-605
Abteilungsleitung	oder	03741 402-600

Meisterbereiche Trinkwasser:

Plauen Stadt	03741 402-610
Plauen Land	03741 402-650
Reichenbach	03765 13143
Auerbach	03744 212687
Adorf	037423 2038

ABWASSER:		03741 402-505
Abteilungsleitung	oder	03741 402-500

Meisterbereiche Abwasser:

Plauen	03741 402-525
Rodewisch	03744 35170
Oelsnitz	037421 5570

Kaufmännische Abteilung:		03741 402-300
	oder	03741 402-305

Absatz	03741 402-370
--------	---------------

Abteilung Technik:	03741 402-200
---------------------------	---------------

Kundencenter:	03741 402-112
----------------------	---------------

Montag, Mittwoch	von 7:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	von 7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 7:00 bis 14:00 Uhr

Öffentlichkeitsarbeit:	03741 402-120
-------------------------------	---------------

